

Schweizerisches Bundesblatt.

Jahrgang VII. Band II.

N^{ro}. 56.

Samstag, den 15. Dezember 1855.

Man abonniert ausschließlich beim nächst gelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1855 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei 4 Franken. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 7. Dezember 1855.)

Nach stattgefundenen Untersuchungen in Betreff des von der Regierung von Schwyz gestellten Begehrens um Umwandlung des Nachkurses Uznach-Brunnen in einen Tagkurs, hat der Bundesrath beschlossen: es sei wegen der Schwierigkeiten, die der gewünschten Postkursabänderung während der Winterfahrtsordnung der Dampfschiffe auf dem Vierwaldstättersee entgegen stehen, vor der Hand nicht einzutreten; dagegen sei das schweiz. Post- und Baudepartement ermächtigt, mit dem Beginn der nächstkünftigen Sommerfahrtsordnung, zwischen Uznach und Brunnen neben dem bestehenden Nachkurs noch einen Tagkurs zu erstellen.

(Vom 10. Dezember 1855.)

Mit Rücksicht auf den bedeutenden Personenverkehr, der in den Freibergen besteht, hat der Bundesrath sein Post- und Baudepartement ermächtigt,

- 1) mit dem ersten Hornung f. J. zwischen Chaux-de-Fonds und La Roche einen zweiten Postkurs zu erstellen, und demselben die Fortsetzung bis nach Delémont zu geben;
- 2) vom erwähnten Zeitpunkte an den dormalen bestehenden einspännigen Kurs zwischen Delémont und La Roche einzustellen.

Mit Note vom 7. dieses Monats machte die kais. französische Gesandtschaft in der Schweiz dem Bundesrathe die Mittheilung, daß, in Folge Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, von nun an zum Behuf des Reisens in Frankreich die Heimathscheine nicht mehr genügen, sondern daß förmliche, von der französischen Gesandtschaft visirte Pässe oder Wanderbücher erforderlich seien.

Diese Verfügung hat das schweiz. Justiz- und Polizeidepartement sämmtlichen Oberpolizeibehörden der Kantone mittels Kreis Schreibens zur Kenntniß gebracht.

(Vom 14. Dezember 1855.)

In Folge des vom Direktorium der schweiz. Centralbahn unterm 7. dieß an den Bundesrath gestellten Gesuches hat derselbe in der Bahnhoffrage von Solothurn, welche der nächsthin zusammenkommenden Bundesversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden wird, eine Expertise angeordnet.



Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1855
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	56
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.12.1855
Date	
Data	
Seite	655-656
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 788

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.